

BGer 5A_33/2014 vom 26. Februar 2014

Bundesgericht, 2014-02-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_33_2014

FR: TF 5A_33/2014 du 26 février 2014

IT: TF 5A_33/2014 del 26 febbraio 2014

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist der Nichteintretensbeschluss, welchen die Vorinstanz auf eine Beschwerde gegen eine Verfügung zur Leistung des Kostenvorschusses erlassen hat. In der Hauptsache geht es um die Anfechtung eines Testamentes, mithin eine Zivilsache mit Vermögenswert. Ob die gesetzliche Streitwertgrenze erreicht ist (Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG), kann vorliegend offenbleiben, da den Anträgen beider Beschwerdeführer nicht gefolgt werden kann.

E. 2

Die Beschwerdeführerin strebt erstmals vor Bundesgericht an, eventuell zum Prozess zugelassen zu werden. Sie führt dazu aus, das Konkursamt habe ihr die Prozessführungsbefugnis abgetreten. Soweit sie meint, nun anstelle ihres beschwerdeführenden Ehemannes oder zusätzlich zu diesem im vorliegenden Verfahren aufzutreten zu können, ist ihr Begehren neu und damit unzulässig (Art. 99 Abs. 2 BGG).

E. 3

Anlass zum vorliegenden Verfahren bildet die Prozessführungsbefugnis des Beschwerdeführers in einem von ihm vor Bezirksgericht eingeleiteten Zivilprozess.

E. 3.1

Mit dem Konkurs verliert der Konkursit das Prozessführungsrecht in Prozessen über das Konkursvermögen (Art. 204 SchKG ; BGE 132 III 89 E. 1.3 S. 93). Mit Ausnahme dringlicher Fälle werden im Zeitpunkt der Konkurseröffnung bereits hängige Zivilprozesse, in denen der Schuldner Partei ist und die den Bestand der Konkursmasse berühren, eingestellt (Art. 207 Abs. 1 SchKG ; BGE 120 III 143 E. 4c S. 147; WOHLFART/MEYER, in: Basler Kommentar, Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs II, 2. Aufl. 2010, N. 10 zu Art. 207). Dazu gehören auch Beschwerden in Zusammenhang mit solchen Zivilverfahren (ROMY, in: Commentaire romand, Poursuite et faillite, 2005, N. 9 zu Art. 207). Streitige Forderungen in Passivprozessen werden im Kollokationsplan zunächst nur pro memoria vorgemerkt (Art. 63 KOV); ob ein vom Konkurschuldner angehobenen (Aktiv-) Prozess übernommen wird, entscheidet die zweite Gläubigerversammlung (WOHLFART/ MEYER, a.a.O., N. 20 zu Art. 207; ROMY, a.a.O., N. 19 zu Art. 207). Die vorliegende Anfechtung einer letztwilligen Verfügung wegen Ungültigkeit stellt konkret weder ein dringliches Verfahren dar, noch beschlägt sie höchstpersönliche Rechte, welche die Konkursmasse nicht berühren. Der Beschwerdeführer erkennt, dass nur dem konkursiten pflichtteilsberechtigten Erben ein (primäres) Klagerecht für die Herabsetzungsklage oder die Anfechtung einer Enterbung zusteht (Art. 524 ZGB ; BGE 76 II 265 E. 1 S. 268; WOHLFART/MEYER, a.a.O., N. 39 zu Art. 204; FORNI/PIATTI, in: Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch II, 4. Aufl. 2011, N. 1, 3 zu Art.

524).

E. 3.2

Indes erfolgte die Ungültigkeitsklage in einem Zeitpunkt, als über das Vermögen des Klägers bereits der Konkurs ausgesprochen worden war. Strittige Ansprüche, über welche im Zeitpunkt der Konkursöffnung noch kein Verfahren anhängig gemacht worden ist, werden von Art. 207 SchKG nicht erfasst. In einem solchen Fall gelangt für Forderungen Dritter das Kollokationsverfahren (Art. 250 SchKG) zur Anwendung; zudem kann ein Dritter mit einer Aussonderungsklage (Art. 242 SchKG) seine Ansprüche geltend machen. Strittige Ansprüche der Masse werden von der Konkursverwaltung (Art. 240 SchKG), gegebenenfalls von den Gläubigern gemäss Art. 260 SchKG geltend gemacht (vgl. BGE 68 III 163 S. 164; 121 III 28 E. 3 S. 30, Urteil 4A_87/2013 vom 22. Januar 2014 E. 1.3.2).

E. 3.3

Das Konkursamt hat auf Anfrage der Vorinstanz am 2. Juli 2013 festgehalten, dass die Ansprüche aus der Anfechtung des Testamentes von Z._____ aufgrund des Beschlusses aller Gläubiger im Konkursinventar als wertlos abgeschrieben worden seien. Diese seien gemäss Art. 260 SchKG an fünf Kollokationsgläubiger abgetreten worden, unter anderem an die Beschwerdeführerin. Infolgedessen werde die Klage- und Beschwerdeführung des Beschwerdeführers nicht genehmigt.

E. 3.3.1

Der Beschwerdeführer beruft sich demgegenüber auf die Nichtigkeit des Konkurserkennnisses, was das Bezirksgericht selber festgestellt habe. Demzufolge erübrige sich eine Genehmigung der Prozessführungsbefugnis durch das Konkursamt. Mit diesem Vorbringen übergeht der Beschwerdeführer, dass das Bezirksgericht für die Klage lediglich einen Kostenvorschuss verlangt hat, nicht aber zu Fragen der Prozessvoraussetzungen Stellung genommen hat oder sich gar zur Gültigkeit des Konkurserkennnisses auszusprechen hatte. Soweit der Beschwerdeführer zudem erneut und in allgemeiner Weise auf der Nichtigkeit des Konkurserkennnisses besteht, ist er auf die verschiedenen ihn betreffenden Urteile zu verweisen. Es besteht kein Grund, darauf zurückzukommen.

E. 3.3.2

Schliesslich vermengt der Beschwerdeführer die Abtretung von Rechtsansprüchen der Masse, wozu diejenigen aus der Anfechtung des Testamentes von Z._____ gehören, mit der Nichtgenehmigung seiner Prozessführungsbefugnis. Das Vorgehen des Konkursamtes stützt sich auf Art. 260 SchKG und bildet vorliegend nicht Gegenstand einer Überprüfung. Entscheidend ist einzig, dass die Masse den vom Beschwerdeführer anhängig gemachten Zivilprozess nicht an dessen Stelle weiterführt, sondern nach dem Verzicht der Gläubiger auf die Geltendmachung der eingeklagten Ansprüche die Abtretung nach Art. 260 SchKG vorgenommen hat (vgl. E. 3.2). Infolgedessen konnte das Konkursamt die Klage- und Beschwerdeeinreichung des Beschwerdeführers nicht mehr nachträglich genehmigen. Der Umstand, dass die Beschwerdeführerin (als Ehefrau des Beschwerdeführers) zu den Kollokationsgläubigern gehört und an der Abtretung teilhat, ändert an der fehlenden Prozessführungsbefugnis des Beschwerdeführers nichts.

E. 4

Im Ergebnis hat die Vorinstanz daher die Prozessführungsbefugnis des Beschwerdeführers zu Recht verneint. Infolge Aussichtslosigkeit der Beschwerde ist das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege abzuweisen ist (Art. 64 Abs. 1 BGG). Die Gerichtskosten sind den beiden Beschwerdeführern unter solidarischer Haftung aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 und 5 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.